

58. Bedeutung der 1. 17 Cod. de fide instrumentorum 3, 23.
Kann die Revision darauf gestützt werden, daß die der Entscheidung zu Grunde gelegte Bestimmung des gemeinen Rechts durch eine Vorschrift eines Landesgesetzes aufgehoben sei, auf dessen Verletzung die Revision nicht gestützt werden kann?

III. Civilsenat. Ur. v. 14. Juni 1881 i. S. R. (N.) w. M. (Bekl.)
Rep. III. 439/81.

- I. Landgericht Stade.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin behauptet mit dem Beklagten am 15. November 1879 in Gegenwart mehrerer Zeugen ein Verlöbniß geschlossen zu haben, über welches eine von beiden Theilen unterschriebene, bezw. unterkreuzte Urkunde aufgenommen worden sei, und hat auf Erfüllung des Eheversprechens und Vollziehung der Ehe geklagt. Beklagter räumt ein, eine vom Mandatar D. entworfene Urkunde über einen mit der Klägerin abzuschließenden Ehe- und Erbvertrag unterschrieben zu haben, bestreitet jedoch, daß am 15. November 1879 ein Verlöbniß zwischen ihm und der Klägerin definitiv zustande gekommen sei, denn es sei verabredet, daß D. von der Ehestiftung eine Reinschrift anfertigen und diese vor dem Amtsgerichte Osten am 18. November verlautbart werden solle. Dieses sei nicht geschehen und daher der Vertrag nicht zustande gekommen. Das Landgericht verurtheilte den Beklagten nach dem Klagantrage, das Oberlandesgericht wies dagegen die Klage ab. Die

hiergegen von der Klägerin erhobene Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Vorderrichter sind mit Recht davon ausgegangen, daß die Klägerin, falls ein gültiges Verlöbniß unter den Parteien zustande gekommen, berechtigt gewesen sei, auf Erfüllung des ihr gegebenen Eheversprechens und Eingehung der Ehe zu klagen. Die abweichenden Entscheidungen der beiden Vorinstanzen beruhen auf einer verschiedenen Beantwortung der unter den Parteien streitigen Frage, ob am 15. November 1879 ein Verlöbniß definitiv abgeschlossen sei. Während das Landgericht in den zwischen den Parteien an diesem Tage in Gegenwart von Zeugen stattgehabten Verhandlungen den Abschluß eines ehekonstitutionsmäßigen Verlöbnisses findet, nimmt das Berufungsgericht, indem es dahingestellt sein läßt, ob die Parteien bei der gedachten Gelegenheit eine ausdrückliche Erklärung, miteinander die Ehe eingehen zu wollen, abgegeben haben, an, daß der von ihnen damals beredete Vertrag nicht perfekt geworden, weil die von dem Zeugen D. entworfene Urkunde schon nach ihrer äußeren Erscheinung nur ein vorläufiger Entwurf eines abzuschließenden Vertrages sei, welcher auch durch die Unterzeichnung seitens der Parteien nicht rechtsverbindlich geworden sei, da nach der glaubhaften Aussage des Zeugen D. für den Vertrag eine bestimmte, nicht zur Ausführung gelangte Form, nämlich die Verlautbarung der zu fertigenden Reinschrift vor dem Amtsgerichte Osten einbart sei, und nach der Vorschrift der 1. 17 Cod. de fide instr. 3, 23 ein derartiger Vertrag ohne Hinzukommen der verabredeten Form keinerlei Verbindlichkeiten erzeuge, und hat demgemäß die Klage abgewiesen.

Diese Entscheidung beruht nicht auf der Verletzung eines Gesetzes, insbesondere nicht auf der von der Revisionsklägerin gerügten Verletzung der 1. 17 Cod. de fide instr. 3, 23. Die in diesem Gesetze enthaltene Vorschrift hat, wie vom Reichsgerichte bereits wiederholt erkannt worden, allerdings nicht die Bedeutung, daß die Verbindlichkeit eines mündlich zum vollkommenen Abschluß gelangten Vertrages, für welchen gesetzlich eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben ist, durch die unter den Kontrahenten getroffene Verabredung, daß derselbe schriftlich abgefaßt werden oder eine sonstige Form hinzutreten solle, stets von der Errichtung und Unterschrift der Vertragsurkunde, bezw. von der Beobachtung der sonstigen Form abhängig sei, diese Bestimmung

ist vielmehr dahin zu verstehen, daß im einzelnen Falle der ausdrücklich ausgesprochene oder aus den Umständen mit Sicherheit zu entnehmende Wille der Kontrahenten dafür maßgebend ist, ob durch die verabredete schriftliche Beurkundung des Vertrages ein Beweismittel für den bereits vollendeten Vertrag geschaffen oder der Vertrag selbst erst zum Abschluß gebracht, vor der Vollziehung der verabredeten Form eine Gebundenheit nicht eintreten solle, und daß im letzteren Falle erst mit der Vollziehung der Reinschrift der Vertragsurkunde der Vertrag als abgeschlossen gilt. Das Urteil des Berufungsgerichts läßt aber nicht erkennen, daß dasselbe von einer unrichtigen Auffassung der 1. 17 a. a. D. ausgegangen, in derselben eine gesetzliche Vermutung gefunden habe, daß die Perfektion des Vertrages erst mit der Beobachtung der verabredeten Form eintrete. Denn der Berufungsrichter nimmt, nach den durch die stattgehabte Beweisaufnahme festgestellten Thatsachen an, daß dem von dem Zeugen D. aufgesetzten Ehe- und Erbvertrage, welcher den Parteien am 15. November 1879 vorgelesen und von ihnen unterschrieben worden, nur die Bedeutung eines vorläufigen Entwurfes beizulegen und daß derselbe zum definitiven Abschluß nicht gelangt sei, weil dessen Verlautbarung vor dem Amtsgerichte Osten vereinbart worden. Er folgert also aus den konkreten thatsächlichen Verhältnissen, daß der Wille der Kontrahenten dahin gegangen sei, den definitiven Abschluß des Vertrages von der Verlautbarung vor dem Amtsgerichte Osten abhängig zu machen.

Die weitere Ausführung der Revisionsklägerin, die 1. 17 a. a. D. sei durch unrichtige Anwendung verletzt, weil im vorliegenden Falle eine schriftliche Urkunde über den unter den Parteien abgeschlossenen Ehe- und Erbvertrag aufgesetzt und von den Parteien unterschrieben sei, ist nicht zutreffend. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts, war unter den Parteien verabredet, daß die Perfektion des Vertrages von der Verlautbarung desselben vor dem Amtsgerichte Osten abhängig sein solle; nicht die Aufnahme einer schriftlichen Urkunde, sondern die Verlautbarung vor Gericht, war also die von den Parteien vereinbarte Form des Vertragsabschlusses. Aus 1. 17 a. a. D. (vergl. pr. Inst. de emt. et. vend. 3, 23) folgt aber, daß wenn die Kontrahenten eine bestimmte Form für die Gültigkeit des Vertrages verabredet haben, vor Vollziehung dieser Form die Perfektion des Vertrages nicht eintritt. Die über die Verabredungen der Kontrahenten aufgesetzte

schriftliche Urkunde hat in diesem Falle nur die Bedeutung einer Puntation, aus welcher bei einer Sachlage, wie der von dem Berufungsgerichte vorliegend festgestellten, auf Erfüllung des Vertrages nicht geklagt werden kann.

Die Behauptung der Revisionsklägerin, die Vorschrift der l. 17 a. a. D. sei mit Unrecht zur Anwendung gebracht, weil dieselbe durch die erneuerte Eheverordnung für die Herzogtümer Bremen und Verden vom 18. Mai 1753 für Ehefachen aufgehoben sei, da durch diese Verordnung besondere Vorschriften über die Gültigkeit und Perfektion der Eheverträge gegeben seien, kann in der Revisionsinstanz nicht geprüft werden. Denn nach §. 511 C.P.D. kann die Revision nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines Gesetzes, dessen Geltungsbereich über den Bezirk des Berufungsgerichts sich hinaus erstreckt, beruhe. Diese Voraussetzung liegt nicht vor. Denn wäre die Behauptung der Revisionsklägerin begründet, so würde die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht auf einer Verletzung des gemeinen Rechts durch unrichtige Anwendung, sondern auf einer Verletzung der Eheverordnung vom 18. Mai 1753 beruhen, indem die Frage, ob das gemeine Recht durch das Partikulargesetz abgeändert und daher nicht jenes, sondern dieses zur Anwendung zu bringen gewesen sei, unrichtig beantwortet, und das Partikulargesetz durch Nichtanwendung verletzt sein würde. Die Eheverordnung vom 18. Mai 1753 gehört aber zu denjenigen Gesetzen, auf deren Verletzung nach §. 511 C.P.D. und §. 1 des Gesetzes vom 15. März 1831 die Revision gegründet werden kann, nicht.“